Verordnung

vom…

zur Änderung des Reglements über den Zivilschutz (ZSR)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom … zur Änderung des Gesetzes vom 23. März 2004 über den Zivilschutz;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 23. Juni 2004 über den Zivilschutz (ZSR) wird wie folgt geändert:

Präambel

Den Ausdruck «gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG)» *durch* «gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG)» *ersetzen*.

Den Ausdruck «gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (AV)» *durch* «gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. August 2010 über die Warnung und Alarmierung (AV)» *ersetzen.*

Art. 2 Abs. 2, 2. Satz (neu)

[2] (…). Die betroffenen Oberamtmänner nehmen dazu Stellung.

Art. 4 und 5

Aufgehoben

Art. 6 Einsatzkompanien (Art. 6 ZSG)

[1] Die Einsatzkompanien umfassen den Bestand, der je nach Bevölkerungszahl der Zivilschutzregionen zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufträge notwendig ist.

[2] Die Einsatzkompanien «Nord» und «Süd» umfassen folgende Elemente:

a) Züge für die Führungsunterstützung;

b) Betreuungszüge;

c) Unterstützungszüge;

d) einen Logistikzug;

e) einen Infrastrukturzug für die periodischen Kontrollen der Schutzbauten und den Unterhalt der Zivilschutzeinrichtungen im ganzen Kanton;

f) Führungsunterstützungsgruppen, die durch die Gemeindeführungsorgane (GFO) eingesetzt werden können.

[3] Die Einsatzkompanie «Mitte» ist so organisiert, dass sie innert drei Stunden einsatzbereit ist. Sie umfasst folgende Elemente:

a) einen Zug für die Führungsunterstützung;

b) Unterstützungszüge;

c) einen Betreuungszug;

d) einen Logistikzug.

[4] Das Amt legt die Organisation der Einsatzkompanien genauer fest. Es ernennt die Mitglieder des Kaders, die nicht von der Direktion ernannt werden.

Art. 7 Abs. 2

[2] *Den Ausdruck* «, die Kommandanten des lokalen Zivilschutzkorps den Grad eines Hauptmanns» *streichen*.

Art. 8 bis 10 (3. Kapitel)

Aufgehoben

Art. 14a

Aufgehoben

Art 15 Abs. 3

[3] Das Amt verfügt über Zugang zur Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten.

Art 18 Abs. 4

[4] *Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 1 und 2

[1] Das Amt übernimmt die Kosten für die Ausbildungsdienste bis zu einem Betrag von 30 Franken pro Person und Tag.

[2] Diese Kosten bestehen namentlich aus dem Sold sowie den Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterial und die Benützung von Fahrzeugen.

Art. 21 Artikelüberschrift

Alarm

a) Im Allgemeinen (Art. 17 AV)

Art. 22 Artikelüberschrift

b) Sirenen (Art. 18 AV)

Art 23 Artikelüberschrift und Abs. 1

Einsatz der Formationen (Art. 14 ZSG)

a) Gesuche

[1] Körperschaften und Organe, die den Einsatz von Zivilschutzformationen beantragen wollen, teilen dies dem Amt unverzüglich mit ... *(Rest unverändert).*

Art. 24 Abs. 1

[1] Die Einsatzkosten werden von der Körperschaft übernommen, die um den Einsatz der Zivilschutzformation ersucht.

Art. 25 Praktische Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft (Art. 2 und 8 bis 12 VEZG)
a) Gesuche

[1] Gemeinden, die den Einsatz des Zivilschutzes für praktische Arbeiten zu ihren Gunsten beantragen, müssen grundsätzlich vor

dem 30. September des Vorjahres ein begründetes schriftliches Gesuch beim Amt einreichen.

[2] Gesuche von Privatpersonen für Arbeiten müssen in derselben Form und innerhalb derselben Frist beim Amt eingereicht werden.

Art. 26 b) Begründung

[1] Die Gesuchsteller müssen ihren Bedarf sowie die Art und die Dauer der Arbeiten darlegen.

[2] Sie müssen nachweisen, dass die im Bundesrecht vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

[3] Sie fügen ihrem Gesuch die notwendigen Dokumente bei, insbesondere:

a) ein Programm der Veranstaltung oder der beantragten Arbeiten, gegebenenfalls mit den Statuten der Vereinigung;

b) das Budget der Veranstaltung oder der Arbeiten.

Art. 27 c) Verfahren und Entscheid

[1] Die Gesuche werden dem betreffenden Oberamtmann zur Stellungnahme unterbreitet.

[2] Das Amt entscheidet über die Gesuche und legt namentlich die Dauer der Arbeiten, die maximale Anzahl Einsatztage und die Übernahme der Kosten fest.

Art. 29 Artikelüberschrift

Baupflicht (Art. 15 al. 1 und 2, 17, 18 und 19 ZSG)

Art. 35 Periodische Kontrollen (Art. 15 Abs. 3 ZSG)

[1] Die Kontrolle der Schutzräume und der Kommandoeinrichtungen wird grundsätzlich alle zehn Jahre durchgeführt.

[2] Die Kontrolle des Materials, mit dem die Anlagen ausgerüstet sind, wird grundsätzlich ebenfalls alle zehn Jahre durchgeführt.

[3] Über die Kontrollen wird für das Amt und den Eigentümer ein Bericht erstellt.

Art 36 Abs. 2, 2. Satz

[2] (…). *Den Ausdruck* «Einkaufsbeiträge» durch «Ersatzbeiträge» *ersetzen.*

Art. 39 Abs. 1, 2. Satz

Den Ausdruck «der lokalen Zivilschutzkorps» *durch* «der betreffenden Einsatzkompanie» *ersetzen*.

Art. 41 Abs. 1 und 2

[1] *Den Ausdruck* «von den lokalen Zivilschutzkorps oder» *streichen*.

[2] Formationen, die nicht in der Lage sind, diese Reparaturen selbst auszuführen, teilen dies dem Amt mit. Das Amt lässt durch ein spezialisiertes Unternehmen einen Kostenvoranschlag erstellen.

Art 48 Abs. 1

[1] Die Ersatzbeiträge für Schutzplätze in öffentlichen, privaten oder gemeinsamen privaten Schutzräumen betragen 800 Franken pro Platz.

Art. 48a und 48b

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 3, 3. Satz

Den Ausdruck «Strafprozessordnung» *durch* «Schweizerische Strafprozessordnung» *ersetzen*.

Art. 51 bis 54

Aufgehoben

Anhänge I und II

Aufgehoben

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.